

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Stadt Leipzig
Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

04092 Leipzig

Landesverband Sachsen e.V.
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Bearbeiterin: Melanie Lorenz,
Elke Thiess

Chemnitz, 28. November 2022

Ihr Zeichen:

Schreiben vom

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 443 „Gemeinbedarfsfläche Döbelner Straße, Leipzig-Südost“ (Vorentwurf)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., bedankt sich für die frühzeitige Beteiligung zum o.g. Bauleitplanverfahren. Der BUND Landesverband Sachsen e.V. hat die BUND Regionalgruppe Leipzig autorisiert, die Stellungnahme für den BUND zu erarbeiten und nimmt zum Vorhaben wie folgt Stellung:

Auf der 2,56 ha großen Fläche im Stadtteil Stötteritz soll eine Grundschule mit Sport- und Freiflächen sowie Wohnbebauung entstehen. Das Gelände ist aktuell mit Ruderalfluren und Junggehölzen bewachsen, im Osten des Geländes ist der Gehölzwuchs bereits als „Wald“ nach dem Waldgesetz einzustufen. Insgesamt existieren 355 Einzelgehölze sowie 21 Gehölzgruppen, welche überwiegend die Kriterien der Leipziger Baumschutzsatzung erfüllen, darunter auch 6 höhlenreiche Einzelbäume (geschützt nach § 21 SächsNatSchG). Die Grünflächen (Ruderalfluren und Gehölzbestände) haben eine sehr hohe klimatisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion. Die Fläche ist planungsrechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen.

Für das Vorhaben sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, besonders durch großflächig geplante Rodungen. **Das Vorhaben wird in der aktuellen Fassung abgelehnt.**

Laut artenschutzrechtlichem Fachbeitrag ist im Plangebiet eine überdurchschnittlich hohe Vielfalt an Brutvogelarten nachgewiesen, darunter streng geschützte Arten nach §7 Abs.2 Ziff. 14 BNatSchG (Sperber, Grünspecht) sowie

Hausanschrift:
BUND Sachsen e.V.
Str. der Nationen 122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967 1162
7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967
1162 7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 32
Sächsisches Naturschutzgesetz.
Spenden sind steuerabzugsfähig.

Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (Gelbspötter, Gartenrotschwanz).

Weitere nachgewiesene Tierarten, davon gefährdete (Zauneidechse), streng geschützte (Breitflügelfledermaus, großer Abendsegler) und vom Aussterben bedrohte (Mopsfledermaus, zwei Wildbienenarten) Tierarten,

Sollte es zur Umsetzung der Planung kommen, ist von erheblichen Auswirkungen auf die Insektenvielfalt sowie vorhandene Fledermaus- und Brutvogelpopulationen auszugehen. Baubedingt würden die Fortpflanzungs- und Ruheplätze einiger Arten langfristig verloren gehen bzw. wird die Dichte des Brutvogelaufkommens abnehmen. Insbesondere für Höhlenbrüter würden Brutstätten verloren gehen. **Die im B-Plan-Entwurf bisher festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sehen wir als nicht ausreichend an.**

1. Geplante Gehölzrodungen

Nach derzeitiger Planung sollen insgesamt 8.200 m² Gehölzfläche gerodet werden. Davon 269 m² Brom- und Kratzbeerengebüsch, 133 m² Gebüsch und Gehölzjungwuchs, 7.777 m² junger bis mittelalter Gehölzbestand/Pioniergehölz und 59 m² Altbaumbestand.

Lediglich Einzelbäume sowie ein ca. 597 m² großer Gehölzstreifen im südwestlichen und westlichen Plangebiet sollen voraussichtlich erhalten bleiben.

Durch Rodungen in diesem Umfang wären Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG praktisch unvermeidlich.

Im Artenschutzbericht wird zudem eingeschätzt, dass die als Ausgleich geplante Pflanzung einer Hecke und einer Baumreihe nördlich der Döbelner Straße sowie der Erhalt von Einzelbäumen und des westlichen Gehölzstreifens keinesfalls ausreichend sind, den Lebensraumverlust zu kompensieren.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG sind aus unserer Sicht nicht gegeben, da zumutbare Alternativen bestehen, z.B.:

- Prüfung eines Alternativstandortes oder
- Änderung der Planung, nötigenfalls durch Reduzierung der Bau- und Verkehrsflächen.

Ferner halten wir die geplanten Eingriffe für nicht kompensierbar im Sinne des § 15 BNatSchG, da fraglich ist, ob eine entsprechend große Ausgleichsfläche im Stadtgebiet zur Verfügung steht. Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist im Vorentwurf nicht enthalten. **Wenn die Eingriffe weder vermieden noch ausgeglichen werden können, müssen sie unterlassen werden.**

Die geplanten Rodungen stehen den Zielen der Stadt Leipzig zum Klima- und Artenschutz entgegen: INSEK 2030 (Verbesserung der Umweltqualität), Erhalt und Verbesserung der biologischen Vielfalt, Stadtratsbeschlüsse zum Klimanotstand, zum Walderhalt und Waldmehrung sowie zum Aufbau eines stadtweiten Biotopverbunds.

Die Zahl der geplanten Fällungen ist daher auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Gehölze sind insbesondere in den Randbereichen des Planungsgebiets, sowie dort, wo Ruhe- und Fortpflanzungsstätten geschützter Arten nachgewiesen oder potentiell vorhanden sind, weitestgehend zu erhalten. Der Altbaumbestand sowie die als „Wald“ klassifizierte Baumgruppe rund um das Feuchtbiotop im östlichen Plangebiet sind weitgehend zu erhalten. Die geplanten Rodungen auf der Fläche M3 sind zu reduzieren auf Bäume mit einem Stammdurchmesser von unter 20 cm.

Insbesondere zu erhalten sind Bäume mit hoher Artenschutzrelevanz: Nr. 12, 13, 18, 22, und Nr. 124 der Baumbestandsliste sowie der Gehölzbestand im Plangebiet M2/M12 (Realisierung der Maßnahme M12). Auch die im Grünordnungsplan zum Erhalt festgesetzten Bäume Nr. 1, 2, 6, 7, 15, 21, 22, 33, 154 und 155 sind im Sinne der Eingriffsvermeidung zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Die Planung der Gebäude, Freiflächen und Verkehrsflächen ist entsprechend anzupassen.

Für alle gefälltten Bäume sollen Ersatzpflanzungen gem. § 10 i.V.m. Anlage 3 der Leipziger Baumschutzsatzung im Plangebiet oder in direkter Umgebung (z.B. Straßen) erfolgen. Hecken-Neupflanzungen sollen mehrreihig, mindestens zweireihig sein.

2. Gesetzlich geschützte Biotope

Für die in Abbildung 9 der Begründung zum Vorentwurf dargestellte Vorzugslösung der Wohnbebauung sieht die derzeitige Planung die Fällung von zwei gesetzlich geschützten Biotopbäumen (höhlenreiche Einzelbäume) Nr. 10 und 11 der Baumbestandsliste vor. **Der Fällung wird nicht zugestimmt. Die Biotope sind zum Erhalt festzusetzen.**

Eine Zerstörung der gesetzlich geschützten Biotope widerspricht dem Vermeidungsgrundsatz gem. § 13 BNatSchG. Die Fällungen können durch Planänderung vermieden werden und sind daher unzulässig.

Für die Wohnbebauung ist eine Alternativlösung zu finden, z.B. durch Teilung des Wohngebäudes IV (vgl. Variante wie in Abb. 10 Regenwasserbewirtschaftungskonzept). Die Variante zweier offener Blöcke statt eines Riegels wäre u.U. auch von Vorteil für die Fledermäuse, welche das Gebiet als Nahrungs- und Jagdhabitat nutzen.

Die Bäume Nr. 14, 15, 16 und 32 der Baumbestandsliste sind als geschützte Biotope zu erhalten und vor negativen Beeinträchtigungen zu schützen.

Die Anlage der Extensivwiese und die Entwicklung des Feuchtbiotops im WA 2 begrüßen wir. Die im Betonbecken vorhandenen Amphibien sind vor Beginn der Bauarbeiten fachgerecht umzusiedeln.

3. Animal Aided Design (AAD)

Auf Grund der zu erwartenden starken Auswirkungen auf im Plangebiet nachgewiesene geschützte Tierarten sind alle baulichen Anlagen unter Anwendung der Methode Animal Aided Design (AAD) zu gestalten. Für definierte Zielarten der im PG nachgewiesenen Fledermausarten, Schrecken, Wildbienen, Reptilien, Amphibien und Avifauna sind Steckbriefe nach der Methode AAD anzulegen und die sich daraus ableitenden Maßnahmen zum Lebensraumerhalt im B-Plan festzusetzen. Mit der Erarbeitung ist ein Planungsbüro zu beauftragen.

4. Begrünung Freiflächen der Baugrundstücke WA1 und WA2

Je angefangene 150 m² ist mindestens ein Laubbaum (Pflanzklasse B) zu pflanzen. Dabei sind standortgerechte und nach Möglichkeit heimische Gehölzarten zu verwenden. Bestandsbäume werden angerechnet. Im Übrigen sind die Regelungen der neuen Leipziger Begrünungssatzung anzuwenden.

5. Verkehrserschließung

Ein Verkehrserschließungskonzept fehlt im Vorentwurf. Hier sind als Mindeststandard für die Begrünung der Verkehrswege, Tiefgaragen und Stellplätze die Regelungen der neuen Leipziger Begrünungssatzung anzuwenden.

6. Regenwasserkonzept

Als Klimaanpassungsmaßnahme (vermehrte Dürren und Starkregenereignisse) sollen im Plangebiet Speicher- und Versickerungselemente (Flutmulden, Rigolensysteme, Zisternen) geschaffen werden. (s. Empfehlungen in der Anlage Regenwasserkonzept). Auch das Feuchtbiotop kann als Speicherelement in das Regenwasserkonzept integriert werden.

7. Nutzung erneuerbarer Energien

Neben der Festsetzung, Dachflächen für die Errichtung von Photovoltaik und Solarthermie-Anlagen nutzbar zu machen, soll auch Balkon- und Fassaden-Photovoltaik ermöglicht werden, soweit dadurch kein Flächenkonflikt zur Fassadenbegrünung entsteht.

8. Dach- und Fassadenbegrünung

Grüne Dächer und Fassaden können wichtige Ersatzlebensräume für Pflanzen und Tiere darstellen. So finden etwa Vögel, Wildbienen, Schmetterlinge und Laufkäfer wichtige Lebens- und Rückzugsräume auf Dächern und an Gebäuden.

Die im Grünordnungsplan festgelegten Maßnahmen M5 und M6 sollen daher wie folgt geändert werden:

- Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis zu einer Neigung von 20 Grad sind ab einer Gesamtfläche von 10 m² flächig und dauerhaft zu begrünen.
- Es ist wünschenswert, dass die Begrünung von Gebäudeflächen und der Einbau solarenergetischer Anlagen in komplementärer Weise erfolgt, um das gesamte Dach- und Fassadenflächenpotential eines Gebäudes zu nutzen.
- Fensterlose Fassadenabschnitte mit einer Breite ab 2,00 m, Fassaden von Garagen, Tiefgarageneinfahrten, Carports, Nebenanlagen sind mit Kletterpflanzen (Selbstklimmern) oder im Wege fassadenintegrierter Systeme flächig bis zu einer Höhe von mindestens 3 m zu begrünen, soweit Brandschutzanforderungen dem nicht entgegenstehen. Optional, insbesondere soweit die Fassade im Falle von Selbstklimmern aufgrund der Fassadenart Schaden nehmen würde, können Rankhilfen genutzt werden.

9. Vogelschlag an Glasfronten

Bei der Gebäudegestaltung sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Avifauna festzusetzen. Greifvogelsilhouetten helfen nicht! An vielen Fensterfronten kleben seit Jahren schwarze Aufkleber mit Silhouetten von Greifvögeln, diese haben sich jedoch als nahezu wirkungslos erwiesen. Die Silhouetten werden von den Vögeln nicht als potenzielle Feinde wahrgenommen. Sie sehen bestenfalls ein punktuelles Hindernis, dem sie nur kleinräumig ausweichen. Dies belegen Aufprallspuren neben den Silhouetten.

Einen wirksamen Schutz gewährleisten:

- vertikale Linien: mind. 5 mm breite Linien mit max. 10 cm Abstand
- horizontalen Linien: mind. 3 mm breite Linien mit max. 5 cm Abstand
- punkthafte Markierungen: 25% Bedeckungsgrad bei mind. 5 mm Ø der Punkte oder 15% bei mind. 30 mm Ø

Als alternative Markierungen haben sich halbtransparente Klebestreifen (z.B. Scotch magic tape), oder Vorhänge aus Kordeln bzw. Nylon-Schnüren (mind. 2 mm dick in max. 10 cm Abständen) bewährt. Grundsätzlich sollten alle Markierungen in einem möglichst großen Kontrast zum Hintergrund stehen und immer außen angebracht werden. Dies ist vor allem im Fall von Spiegelungen unabdingbar, da andernfalls die Markierung durch die Spiegelung überdeckt wird.

10. Baumschutz während der Bauarbeiten

In der Praxis wird der Schutz von Bestandsbäumen bei Baumaßnahmen durch falsche Baustelleneinrichtung, fehlende ökologische Baubegleitung, Zeitdruck oder lückenhaftes Fachwissen der ausführenden Firmen nicht oder nur unzureichend durchgeführt. Schäden werden verursacht durch:

- Bodenverdichtungen mit schweren Fahrzeugen
- Lagern von Baustoffen
- Bodenversiegelung durch Pflasterung und Fundamente
- Bodenauf- bzw. -abtrag
- Baugruben und Gräben zum Leitungsbau
- Grundwasserabsenkung
- mechanische Beschädigungen durch Abreißen von Rinde, Ästen oder Wurzeln

Bereits im B-Plan soll daher der Schutz von Bestandsbäumen während der Bauarbeiten verbindlich angeordnet werden unter Beachtung der einschlägigen Regelwerke:

- DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)
- RAS LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen)
- ZTV-Baumpflege (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege)
- Merkblatt Baumschutz auf Baustellen GALK

Wir bitten um die Berücksichtigung der dargestellten Punkte und eine weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit verBUNDenen Grüßen

i. A. Sonja Müller

Stephanie Maier

Landesgeschäftsführerin